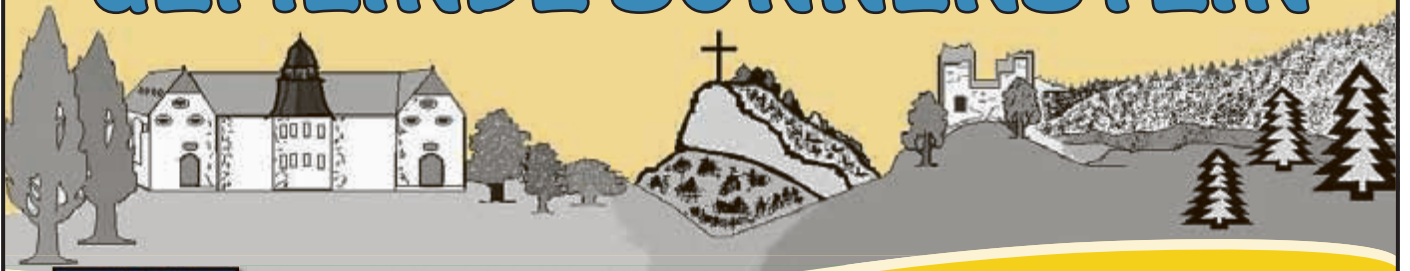


GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 9

Samstag, den 20. Juli 2019

Nummer 7

Zuckertütenfest im Kindergarten Pinocchio in Stöckey



Mehr Informationen erhalten Sie im Innenteil!

Anschrift und Öffnungszeiten

Anschrift

Gemeinde Sonnenstein
OT Weißenborn-Lüderode
Bahnhofstraße 12
37345 Sonnenstein
Telefon: 036072 / 831-0
Telefax: 036072 / 831-32
E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de
Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten Standesamt

Montag	09:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

(OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag 15:00 - 18:00 Uhr
Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie die Textbeiträge per E-Mail an
amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de
Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe
DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.

Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte in Hoch-
format senden.
Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen
gern zur Verfügung.

Ihre Redaktion

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin nächste Ausgabe

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
<i>Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.</i>	
Freitag, 09. August 2019	Samstag, 17. August 2019
Freitag, 13. September 2019	Samstag, 21. September 2019

Ansprechpartner: Frau Blume
Tel.: 036072/83113
E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Rufnummern

Polizei	110
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	03606/5066780
Krankentransport	03606/19222
Havariedienste:	
Wasser- und Abwasserzweckverband	036076/569-0
„Eichsfelder Kessel“	
Erdgas/Eichfeldgas	036074/3840
Versorgungsunterbrechung	
Thüringer Energienetze /Strom	0361 7390-7390
Kinder- und	
Jugendtelefon	0800/0080080
Frauenschutzwohnung	03605/518798
Giftnotruf	0361/730730
Zahnärztlicher Notdienst	0180/5908077
Kassenärztlicher Notdienst	116117

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

Öffentliche Bekanntmachung lt. Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein

Betr.: Bestätigung der Satzung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Tierarztpraxis Gartenstraße 7“ der Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode

Der Landkreis Eichsfeld, Kommunalaufsicht, hat den von der Gemeinde Sonnenstein am 13.05.2019, mit Beschluss Nr. 20-30/2019-GR, in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossenen o.a. Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Tierarztpraxis Gartenstraße 7“ der Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) am 14.05.2019, **bestätigt**. Maßgebend ist die Planzeichnung einschließlich der textlichen Festsetzungen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Tierarztpraxis Gartenstraße 7“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Tierarztpraxis Gartenstraße 7“ der Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode kann entsprechend § 3 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

im Bauverwaltungsamt der Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn, Bahnhofstraße 12, Zimmer 15, 37345 Sonnenstein eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 Nr. 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sonnenstein, 20.07.2019

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der Schiedsperson für die gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinden Am Ohmberg und Sonnenstein

Wahlergebnis

Gemeinde	Mitgliederzahl Gemeinde-rat	davon anwe-send	ungülti-ge Stim-men	auf Bewerber entfallende Stim-men	
				Wilfried Thüne	Harald Stock
Am Ohmberg	17	15	3	8	4
Sonnenstein	17	15	1	14	0
Ergebnis:	34	30	4	22	4

zur Wahl erforderliche Mehrheit: 15

Als Schiedsperson wurde gewählt:
Herr Wilfried Thüne, Sonnenstein OT Stöckey

Vertreter der Schiedsperson:
Herr Harald Stock, Am Ohmberg OT Großbodungen

Sonnenstein, 19. Juli 2019

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates

Gemeinde Sonnenstein

Ortsteile Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Epschenrode, Weilrode, Werningerode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode und Zwinge

In der 1. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sonnenstein am 19.06.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss - Nr.:anwesend: 15 Mitglieder

1-1/2019-GR

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderates vom 13.05.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 i.V.m. § 42 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), **die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderates Sonnenstein vom 13.05.2019.**
8 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 7 Enthaltungen

2-1/2019-GR

Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Gemeinde Sonnenstein
Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 22 und 34 (1) der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), **den Fortbestand der bisherigen Geschäftsordnung** für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Gemeinde Sonnenstein.
15 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 0 Enthaltungen

3-1/2019-GR

Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 22, 26 und 27 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein und §§ 18 und 19 der Geschäftsordnung der Gemeinde Sonnenstein **die Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses (beschließender Ausschuss) mit folgenden fünf Gemeinderatsmitgliedern und folgenden Vertretern:**

	Name Ausschussmitglied	Name Stellvertreter
CDU:	Polle, Peter	Streicher, Dirk
CDU:	Redemann, Dieter	Apel, Falk
CDU:	Bause, Benno	Lamkowski, Tobias
Freie Wähler:	Palau, Holger	Herrmann, Nils
Freie Wähler:	Mautschke, Wolfgang	Hartmann, Frank

Begründung: Gem. § 26 ThürKO ist in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern ein Hauptausschuss zu bilden, der aus der Bürgermeisterin und bis zu 6 weiteren Mitgliedern besteht. Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung. Die Sitzverteilung erfolgt gem. § 18 (4) der Geschäftsordnung der Gemeinde Sonnenstein nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer. Gem. § 27 (2) ThürKO sind die auf Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse entfallenden Sitze gemäß deren bindendem Vorschlag durch Beschluss des Gemeinderats mit Gemeinderatsmitgliedern zu besetzen.

15 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 0 Enthaltungen

4-1/2019-GR

Besetzung des Grundstücks- und Bauausschusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 22, 26 und 27 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein und §§ 18 und 19 der Geschäftsordnung der Gemeinde Sonnenstein **die Besetzung des Grundstücks- und Bauausschusses (vorberatender Ausschuss) mit folgenden sieben Gemeinderatsmitgliedern und folgenden Vertretern:**

	Name Ausschussmitglied	Name Stellvertreter
CDU:	Bause, Benno	Lamkowski, Tobias
CDU:	Streicher, Dirk	Polle, Peter
CDU:	Redemann, Dieter	Manikowski, Stefan
CDU:	Apel, Falk	Hotze, Stephan
Freie Wähler:	Zinke, Rebekka	Palau, Holger
Freie Wähler:	Hartmann, Frank	Schwarze, Andrea
Freie Wähler:	Herrmann, Nils	Prof. Dr. Lill, Helmut

Begründung: Gem. § 26 ThürKO kann der Gemeinderat für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung. Die Sitzverteilung erfolgt gem. § 18 (4) der Geschäftsordnung der Gemeinde Sonnenstein nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer. Gem. § 27 (2) ThürKO sind die auf Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse entfallenden Sitze gemäß deren bindendem Vorschlag durch Beschluss des Gemeinderats mit Gemeinderatsmitgliedern zu besetzen.

15 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 0 Enthaltungen

5-1/2019-GR

Besetzung des Kultur- und Sozialausschusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 22, 26 und 27 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung

vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein und §§ 18 und 19 der Geschäftsordnung der Gemeinde Sonnenstein **die Besetzung des Kultur- und Sozialausschusses (beratender Ausschuss) mit folgenden sieben Gemeinderatsmitgliedern und folgenden Vertretern:**

	Name Ausschussmitglied	Name Stellvertreter
CDU:	Schäfer, Stephanie	Polle, Peter
CDU:	Lamkowski, Tobias	Bause, Benno
CDU:	Hotze, Stephan	Apel, Falk
CDU:	Manikowski, Stefan	Redemann, Dieter
Freie Wähler:	Prof. Dr. Lill, Helmut	Mautschke, Wolfgang
Freie Wähler:	Schwarze, Andrea	Zinke, Rebekka
Freie Wähler:	Palau, Holger	Herrmann, Nils

Begründung: Gem. § 26 ThürKO kann der Gemeinderat für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung. Die Sitzverteilung erfolgt gem. § 18 (4) der Geschäftsordnung der Gemeinde Sonnenstein nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer. Gem. § 27 (2) ThürKO sind die auf Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse entfallenden Sitze gemäß deren bindendem Vorschlag durch Beschluss des Gemeinderats mit Gemeinderatsmitgliedern zu besetzen. **15 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 0 Enthaltungen**

In der 2. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sonnenstein am 08.07.2019 wurde folgender Beschluss gefasst: Beschluss - Nr.:anwesend: 16 Mitglieder

10-2/2019-GR

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderates vom 19.06.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 i.V.m. § 42 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), **die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderates Sonnenstein vom 19.06.2019. 14 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 2 Enthaltungen**

Sonnenstein, 20.07.2019

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein (www.gemeinde-sonnenstein.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsgebiet Gotha
Hans-C.-Wirz-Str. 2
99867 Gotha

Gotha, den 26.06.2019

Flurbereinigungsverfahren Jützenbach, Landkreis Eichsfeld, Az.: 1-1-0252

I. Aufhebungsbescheid und Vorläufige Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Jützenbach, Landkreis Eichsfeld, erlässt das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha -Flurbereinigungsbehörde- gemäß § 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. 03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2835), folgenden

**Aufhebungsbescheid
zu der vorläufigen Anordnung vom 08.04.2009
und folgende
Vorläufige Anordnung**

Gemäß § 1 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung und Organisation der Behörden im Geschäftsbereich des für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums (Thüringer Infrastruktur- und Landwirtschaftsbehördenneustrukturierungs- und -organisationsgesetz - ThürILBNeuOrgG), das am 01. Januar 2019 in Kraft getreten ist, wurde das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation durch Verschmelzung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation und der für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Teile der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Gotha und Meiningen als dem für das Kataster- und Vermessungswesen sowie für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnete Landesbehörde errichtet.

Gemäß § 1 Abs. 5 dieser Vorschrift gehen die Aufgaben und Befugnisse der oben genannten Ämter mit Inkrafttreten des Gesetzes auf das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation über.

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes werden die von den oben genannten Behörden geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vom Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation fortgeführt. Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation tritt in alle von den oben genannten Behörden begründeten Rechte und Pflichten aus allen zum Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Verträge, Forderungen und Verbindlichkeiten ein.

1. Auf Grund nicht erfolgter Umsetzung aller im Jahre 2009 geplanten Maßnahmen wird die vorläufige Anordnung vom 08.04.2009 von Amts wegen insoweit teilweise aufgehoben, als den Berechtigten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile, welche für den Bau der Maßnahme Nr. 1 (Radweg) entzogen wurden, mit Wirkung vom **30.09.2019** zurückgegeben werden.

Alle anderen Regelungen der vorläufigen Anordnung vom 08.04.2009 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

2. Auf der Grundlage des von der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), ehem. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU), genehmigten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) einschließlich der 1. bis 5. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sowie der Zustimmung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Jützenbach vom 24.06.2019 werden den bisher Berechtigten Besitz und Nutzung der in der Anlage 2 aufgeführten Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke für den Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen und den damit verbundenen Folgemaßnahmen im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Jützenbach mit Wirkung vom

01.10.2019 für die Maßnahmen Nr. 1 (Radweg), Nr. 656 und Nr. 657

01.10.2020 für die Maßnahmen Nr. 642, Nr. 649 und Nr. 655)

entzogen. Gleichzeitig werden die Gemeinde Sonnenstein, die Gemeinde Brehme und der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV), Referat 43, Region Nord, (gemeinschaftlicher Maßnahmen-träger) in Besitz und Nutzung der für die Maßnahmen Nr. 1, 642, 649, 655, 656 und 657 benötigten Flächen eingewiesen. Die Flächen sind in dem als Anlage 2 beigefügten Verzeichnis nachgewiesen, das Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist.

Die Betroffenheit der Flurstücke und die Inanspruchnahme für die vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 3), die ebenfalls Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist. Die Anlage 3 wird nicht mit veröffentlicht. Sie liegt gemäß nachfolgendem Absatz in der Gemeinde Sonnenstein mit Sitz in Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode, in der Gemeinde Am Ohmberg, der Stadt Leinefelde-Worbis, der Stadt Duderstadt, der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld mit Sitz in Teistungen und in der Stadt Herzberg aus.

3. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung liegt 2 Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für

- die Gemeinde Sonnenstein in der Gemeindeverwaltung Sonnenstein,

- OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein
- die angrenzende Gemeinde Am Ohmberg in den Dienstgebäuden der Gemeinde Am Ohmberg, Großbodungen, Fleckenstr.49, 37345 Am Ohmberg und Bischofferode, Bischofferöder Hauptstraße 11, 37345 Am Ohmberg
 - die Stadt Leinefelde-Worbis in den Bürgerbüros Leinefelde, Bahnhofsstr. 43, 37327 Leinefelde-Worbis und
 - die Stadt Duderstadt im Stadthaus, Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt
 - die Flurbereinigungsgemeinden Brehme und Ecklingeroede und die angrenzende Gemeinde Wehnde im Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen,
 - die angrenzende Stadt Herzberg im Rathaus, Marktplatz 30/32, 37412 Herzberg am Harz
- zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

4. Die Dauer dieser vorläufigen Anordnung reicht
- für dauernd in Anspruch zu nehmenden Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).
 - für vorübergehend entzogene Flächen bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme.
- Der Maßnahmenträger ist verpflichtet, der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung stehen.

II. Auflagen

1. Der Maßnahmenträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bau- und Pflanzzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Während der Bau- und Pflanzzeit sind von dem Maßnahmenträger sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
3. Nach Beendigung der Baumaßnahmen müssen die vorübergehend entzogenen Flächen vom Maßnahmenträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Dies gilt auch für Wirtschaftswege, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt wurden.

III. Entschädigung

Etwaige Ansprüche auf Aufwuchsentzündung, Nutzungsentzündung oder Pachtentzündung sind zwischen dem Maßnahmenträger und dem jeweiligen Betroffenen unmittelbar zu regeln.

IV. Sofortige Vollziehung

Mit dieser vorläufigen Anordnung wird für die Maßnahme Nr. 1 (Radweg) die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung eines Widerspruchs und einer Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe

Der Aufhebungsbescheid zu der vorläufigen Anordnung vom 08.04.2009 und der Erlass der vorläufigen Anordnung sind zulässig und sachlich gerechtfertigt:

1. Der Aufhebungsbescheid zu der vorläufigen Anordnung vom 08.04.2009 wurde erforderlich, da der im Jahr 2009 geplante Ausbau der Maßnahme Nr. 1 (Radweg) bis heute nicht erfolgt ist.
2. Der Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde, des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (ehem. TMLNU) zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Jützenbach vom 08.10.1999, der Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 04.01.2001 sowie der Teilungsbeschluss Nr. 1 vom 18.10.2017 des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha (ehem. Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha) sind unanfechtbar geworden.

3. Die Plangenehmigung für den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) wurde von der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (ehem. TMLNU), am 17.07.2007 erteilt.
4. Die Plangenehmigungen für die 1. bis 5. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG wurden von der Unteren Flurbereinigungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha (ehemals Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha) am 01.07.2009, 19.09.2011, 19.12.2013, 15.09.2015 und am 29.04.2019 erteilt.
5. Für den Neubau des Radweges (Maßnahme Nr. 1) zwischen dem Schützenhaus Brehme und der Wender Hütte, parallel zu den Landesstraßen L1011 und L1012 besteht vordringlicher Bedarf. Momentan sind Radfahrer und Fußgänger gezwungen, die L1011 und L1012 zu nutzen, was mit einem erheblichen Gefahrenpotential verbunden ist. Durch den Radwegeneubau wird die Verkehrssicherheit maßgeblich verbessert.
6. Die durch den Ausbau des Radweges Nr. 1 entstandenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind zeitnah durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.
7. Im Haushaltsjahr 2019/2020 stehen Fördermittel für die Umsetzung der geplanten Baumaßnahme und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Gemeinschaftsmaßnahme der Gemeinden Sonnenstein, Brehme und dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV)) zur Verfügung.
8. Aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Maßnahmen und der daraus resultierenden Betroffenheit einer Vielzahl von Beteiligten und der noch nicht vollständig abgeschlossenen Legitimation würde die Einholung von Bauerlaubnissen einen unverhältnismäßig hohen zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwand erfordern, der dem kurzfristigen Maßnahmebeginn entgegensteht.
9. Der Vorstand der TG hat mit Beschluss vom 24.06.2019 der Aufhebung der vorläufigen Anordnung vom 08.04.2009 bzgl. der Maßnahme Nr. 1 (Radweg) und dem Erlass der vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG zugestimmt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für die Maßnahme Nr. 1 (Radweg) und die damit verbundene sofortige Einweisung des Maßnahmenträgers in den Besitz und die Nutzung der benötigten Flächen liegen im öffentlichen Interesse.

Mit dem Neubau des Radweges zwischen dem Schützenhaus Brehme und der Wender Hütte, parallel zu den Landesstraßen L1011 und L1012, wird das Gefahrenpotential für Radfahrer und Fußgänger, die momentan gezwungen sind, die L1011 und L1012 zu nutzen, erheblich reduziert. Die Verkehrssicherheit wird durch den Radwegeneubau maßgeblich verbessert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Str. 2
99867 Gotha

einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Volker Hartmann
Referatsleiter

Anlage 1

zum Aufhebungsbescheid und zur vorläufigen Anordnung des Freistaates Thüringen, Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha vom 26.06.2019 im Flurbereinigungsverfahren Jützenbach, Az.: 1-1-0252

Liste der vom Aufhebungsbescheid betroffenen Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)	Rückgabe- fläche (m²)
Maßnahme Nr. 1	Neubau eines Radweges in Asphaltbauweise (1.640 m)			
Brehme	2	537 / 1	1.299	80
Brehme	2	540 / 3	2.919	280
Brehme	2	541 / 0	2.680	300
Brehme	2	630 / 0	3.040	390
Brehme	2	632 / 0	2.600	170
Brehme	2	633 / 0	1.100	120
Brehme	2	780 / 5	567	40
Brehme	3	186 / 0	560	40
Brehme	3	187 / 3	8.083	290
Brehme	3	188 / 0	10.500	1.820
Holungen	1	2 / 1	9.959	600
Holungen	1	10 / 1	3.525	90
Holungen	1	14 / 1	2.515	90
Holungen	1	15 / 0	1.334	365
Holungen	1	16 / 8	4.481	50
Holungen	1	16 / 12	6.337	640
Holungen	1	19 / 1	1.971	250
Holungen	1	19 / 4	22.074	710
Holungen	1	19 / 5	2.508	260
Holungen	1	23 / 1	1.977	100
Holungen	1	23 / 2	1.977	110
Holungen	1	23 / 4	3.947	270
Holungen	1	23 / 6	3.944	250
Holungen	1	40 / 0	1.665	40
Holungen	1	41 / 0	477	40
Holungen	1	63 / 23	3.953	230
Holungen	1	64 / 23	3.954	240
Holungen	1	67 / 23	3.954	180
Jützenbach	2	1892 / 3	1.092	5
Jützenbach	2	1945 / 0	640	30
Jützenbach	2	3068 / 1946	1.050	70

Anlage 2

zum Aufhebungsbescheid und zur vorläufigen Anordnung des Freistaates Thüringen, Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha vom 26.06.2019 im Flurbereinigungsverfahren Jützenbach, Az.: 1-1-0252

Liste der von der vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)	dauernd entzogene Fläche (m²)	vorübergehend entzogene Fläche (m²)
Maßnahme Nr. 1	Neubau eines Radweges in Asphaltbauweise (1.625 m)				
Brehme	2	537 / 1	1.299	188	54
Brehme	2	540 / 3	2.919	333	402
Brehme	2	541 / 0	2.680	305	132
Brehme	2	630 / 0	3.040	336	504
Brehme	2	632 / 0	2.600	309	211
Brehme	2	633 / 0	1.100	245	290
Brehme	2	742 / 0	4.110	---	27
Brehme	2	780 / 7	497	60	48

Brehme	2	1104 / 743	2.520	---	11
Brehme	3	186 / 0	560	86	354
Brehme	3	187 / 3	8.083	1.384	260
Brehme	3	188 / 0	10.500	3.032	1.589
Brehme	3	189 / 0	5.490	2.279	1.174
Holungen	1	2 / 1	9.959	715	797
Holungen	1	10 / 1	3.525	98	128
Holungen	1	14 / 1	2.515	169	476
Holungen	1	15 / 0	1.334	610	91
Holungen	1	16 / 12	6.337	754	834
Holungen	1	19 / 1	1.971	291	530
Holungen	1	19 / 4	22.074	992	931
Holungen	1	19 / 5	2.508	300	369
Holungen	1	23 / 1	1.977	171	129
Holungen	1	23 / 2	1.977	194	140
Holungen	1	23 / 4	3.947	479	341
Holungen	1	23 / 6	3.944	399	324
Holungen	1	40 / 0	1.665	55	48
Holungen	1	41 / 0	477	37	28
Holungen	1	63 / 23	3.953	401	289
Holungen	1	64 / 23	3.954	425	308
Holungen	1	67 / 23	3.954	394	290
Jützenbach	2	1892 / 3	1.092	35	60
Jützenbach	2	1939 / 1	1.327	---	102
Jützenbach	2	1945 / 0	640	51	110
Jützenbach	2	3068 / 1946	1.050	86	123
Maßnahme Nr. 642	Gehölzstreifen mit Untersaat (470 m x 8 m)				
Jützenbach	2	467 / 0	41.130	754	---
Jützenbach	2	470 / 0	9.060	499	---
Jützenbach	2	471 / 0	9.830	500	---
Jützenbach	2	510 / 0	32.680	594	---
Jützenbach	2	511 / 0	25.000	1.037	---
Jützenbach	2	512 / 0	13.540	472	---
Jützenbach	2	523 / 0	5.800	88	---
Maßnahme Nr. 649	Obstbaumreihe (340 m x 4 m)				
Jützenbach	2	636 / 0	6.870	27	---
Jützenbach	2	638 / 0	840	29	---
Jützenbach	2	639 / 0	6.430	93	---
Jützenbach	2	642 / 0	890	86	---
Jützenbach	2	643 / 0	1.070	143	---
Jützenbach	2	644 / 0	4.010	92	---
Jützenbach	2	660 / 0	1.840	59	---
Jützenbach	2	661 / 0	1.380	603	---
Jützenbach	2	675 / 0	1.480	93	---
Jützenbach	2	676 / 0	1.920	158	---

Maßnahme Nr. 655	Baumreihe (40 m x 4 m)				
Holungen	1	14 / 1	2.515	160	---
Maßnahme Nr. 656	Baumreihe (70 m x 4 m)				
Holungen	1	2 / 1	9.959	211	---
Holungen	1	10 / 1	3.525	73	---
Holungen	1	14 / 1	2.515	7	---
Maßnahme Nr. 657	Hecke (70 m x 3 m) und Einzelbäume				
Brehme	2	541 / 0	2.680	268	---
Brehme	2	537 / 1	1.299	14	---
Brehme	2	630 / 0	1.256	18	---
Brehme	2	632 / 0	779	4	---

